

TRAVEL IUS

Ausgabe 11, 4. September 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Hotelpreis dreimal höher: ESC in Wien

2. Tansania: Passagiergebühren auf internationalen Flüge

3. Wo soll ich all die Juristerei finden? Antwort in «Reiserecht in a nutshell» von Rolf Metz

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Aus aktuellem Anlass kommen wir **zweimal auf Preiserhöhungen** zu sprechen:

Aufgrund des Eurovision Song Contest haben sich die **Hotelpreise in Wien** zum Teil verdreifacht.

Und **Tansania** kommt wieder in die Schlagzeilen, ab dem 1. November soll eine **Passagiergebühr** erhoben werden.

Und haben Sie schon das Grundlagenbuch für Ihr Geschäft **«Reiserecht in a nutshell»** von Rolf Metz, erschienen im Dike Verlag, schon gekauft? Alles dazu [hier und auch zum Kaufen](#).

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht [es zum Formular](#).

1. Wien Eurovision Song Contest: Hotelpreis 3x so hoch

Der Eurovision Song Contest ESC findet am 16. Mai 2026 in Wien statt. Unmittelbar nach dessen Bekanntgabe haben viele Hotels ihre **Preis drastisch erhöht**, wie fvw berichtet auch schon mal um das Dreifache(!). Was bedeutet das für Reiseveranstalter?

Die Reisen sind noch nicht verkauft: Hat sich das Hotel eine Preiserhöhung im Vertrag mit dem Reiseveranstalter vorbehalten und erhöht die Preise, muss der Veranstalter seine Preise sofort erhöhen und die Verträge mit den Reisenden zu den neuen Preisen abschliessen. – Sonst hat er Pech.

Der Veranstalter hat schon Reisen für diese Zeit verkauft: Hat der Veranstalter die Hotelzimmer zu fixen Preisen einkauft (Hotel kann die Preise nicht erhöhen), so hat er Glück. Alles bleibt beim «Alten».

Hat aber das Hotel — in «weiser Voraussicht» — eine Preiserhöhungsklausel mit dem Veranstalter vereinbart und erhöht es nun die Preise, hat der Veranstalter Pech(!). **Für bereits gebuchte Reisen kann er die Preiserhöhung nicht an die Kunden weitergeben.** Preiserhöhungen von Unterkünften (Hotels usw.) können nach Vertragsabschluss dem Kunden nicht nachbelastet werden (Art. 7 und Art. 19 Pauschalreisegesetz).

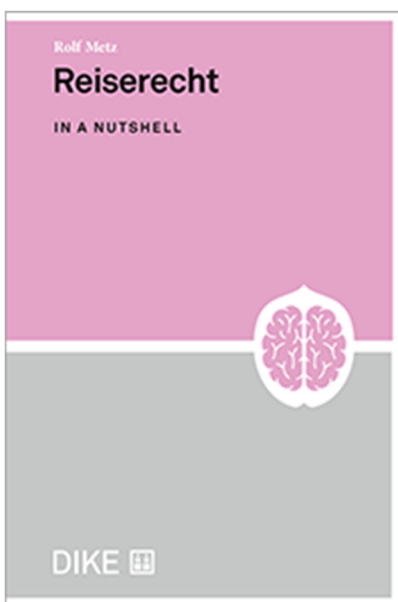
2. Tansania und Passagiergebühr ab 1. November 2025

Gemäss verschiedenen Zeitungsmeldungen führt Tansania auf den 1. November 2026 eine neue **Passagiergebühr** auf internationalen Flügen ein, 45 Dollar für einfache Flüge, 90 Dollar für Retourflüge. Die Fluggesellschaften werden diese Kosten den Veranstaltern weiterverrechnen. Und der Reiseveranstalter? Auch hier, Preise für noch **nicht verkaufte Reisen** sind entsprechend anzupassen.

Für **bereits verkaufte Reisen** gibt es eine «frohe Botschaft», diese Gebühren können dem Reisenden belastet werden, **sofern mit dem Reisenden ein entsprechender Preiserhöhungsvorbehalt vereinbart worden ist (z.B. in den AGB)**, Art. 7 Buchstabe a und c Pauschalreisegesetz. Und die Preiserhöhung muss dem Reisenden spätestens 22 Tage vor Reisebeginn mitgeteilt werden (Buchstabe b).

ACHTUNG: *Ist im Zeitpunkt der Buchung die Passagiergebühr bereits bekannt (Fluggesellschaft hat sie mitgeteilt), dann muss die Buchung mit den neuen Preis abgeschlossen werden. In diesem Fall ist eine spätere Erhöhung nicht möglich.*

3. Wo soll ich all die Juristerei finden?



Wo soll ich das alles finden – diese «Juristerei»?

Nun «**Reiserecht**» von **Rechtsanwalt Rolf Metz** gibt auf viele Fragen die richtigen Antworten. Einen Überblick **finden Sie hier**, wo Sie das Buch auch bestellen können. Das Buch ist im Dike Verlag erschienen.

Mitglieder des SRV können es über den [Mitgliederbereich](#) mit 20% Rabatt beziehen.

Haben Sie das **Buch «Reiserecht in a nutshell»** schon gekauft, sonst [rasch nachholen](#).
SRV-Mitglieder profitieren von 20% bei Bestellung über die SRV-Webseite www.srv.ch (Mitgliederbereich).

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.